

Statuten

Verein Freilichtspiele Illnau

Name, Sitz, Zweck

Art. 1

Der Verein Freilichtspiele Illnau ist ein am 18.8.2000 gegründeter Verein im Sinne von Art. 6ff ZGB, mit Sitz in Illnau-Effretikon.

Art. 2

Der Verein bezweckt die Förderung von Freilichtspielen in Illnau sowohl in finanzieller wie auch in organisatorischer Hinsicht. Im weiteren wird die Schweizerische Freilichtspielkultur unterstützt.

Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden.
Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Art. 4

Die Mitgliederbeiträge werden für jedes Geschäftsjahr von der Generalversammlung festgelegt. Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr.

Art. 5

Mitglieder, die sich um den Verein verdient gemacht haben, kennen von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese haben die gleichen Rechte wie die übrigen Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch den Tod eines Mitgliedes.
- durch schriftliche Austrittserklärung. Diese wird erst auf Ende des Kalenderjahres rechtskräftig.
- durch Ausschluss durch Vorstandsbeschluss, wenn der Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt wird, oder durch die Generalversammlung, wenn das Mitglied den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.

Organisation

Art. 7

Die Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Kontrollstelle

Art. 8

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre.

Zweimalige Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit der Rechnungsrevisoren beträgt zwei Jahre, einmalige Wiederwahl ist möglich.

Generalversammlung

Art. 9

Die ordentliche Generalversammlung findet jeweils in der ersten Hälfte des Jahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand nach eigenem Beschluss oder auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder einberufen.

Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich und mit der Bekanntgabe der Traktanden beim Mitglied einzutreffen.

Anträge an die Generalversammlung müssen bis 7 Tage vor der Generalversammlung schriftlich und begründet beim Präsidenten eintreffen.

Art. 10

Der Generalversammlung stehen folgende Kompetenzen zu:

- Genehmigung und Änderungen der Statuten.
- Wahl des Vorstandes und des Präsidenten, sowie 3 Rechnungsrevisoren
- Abnahme von Protokoll und Jahresbericht
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets, sowie Festsetzung der Jahresbeiträge.
- Beschlussfassung über die Produktion eines Freilichtspiels
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Ausschluss aus dem Verein
- Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens

Vorstand

Art. 11

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen. Er kann um 3 weitere Mitglieder auf höchstens 9 Personen ergänzt werden.

Ihm stehen innerhalb des Gesellschaftszwecks sämtliche Kompetenzen zu, soweit sie nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.

Art. 12

Der Vorstand besteht aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretär
- Kassier
- Beisitzern

Art. 13

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 4 Mitgliedern, er beschliesst mit einfachem Mehr. Der Präsident hat Stichentscheid.

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen:

Präsident oder Vizepräsident mit dem Sekretär oder Kassier je zu zweien kollektiv.

Kontrollstelle

Art. 14

Die Kontrollstelle besteht aus drei Rechnungsrevisoren.

Sie ist beschlussfähig wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.

Sie prüft die Jahresrechnung und stellt einen schriftlichen Antrag zuhanden der Generalversammlung.

Finanzen

Art. 15

Die Mittel des Vereins werden aufgebracht durch:

- Beiträge der Mitglieder
- Beiträge der Gönner
- Erträge des Vermögens
- Sponsoren
- Allfällige weitere Einnahmen (Produktionen)

Art. 16

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Statutenänderung, Auflösung und Liquidation

Art. 17

Anträge auf Änderung der Statuten müssen mindestens drei Monate vor der Generalversammlung schriftlich und begründet an den Vorstand gerichtet werden.

Für die Änderung der Statuten bedarf es der Mehrheit von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 18

Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen aller anwesenden Mitglieder gefasst werden.

Über die Verwendung des bei der Auflösung vorhandenen Vereinsvermögens entscheidet die Generalversammlung mit einfachem Mehr der Stimmen aller anwesenden Mitglieder.

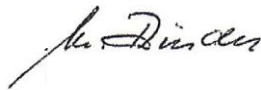
Es soll einem gleichartigen Zweck erhalten bleiben.

Art. 19

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 18. August 2000 in der Kirche Illnau angenommen worden. Sie treten sofort in Kraft.

Für alle im vorstehenden Text erwähnten Personen und Chargen gilt auch die weibliche Form.

der Gründungspräsident:
Max Binder



Präsident:
Werner Zbinden



für den Vorstand:
Ruth Hildebrand



8308 Illnau, 18. August 2000